

# **Satzung über die Benutzung des Schulgeländes und der Schulsportanlage in Feldkirchen**

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl Seite 392)

erlässt die Gemeinde Ainring folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Schulgeländes und der Schulsportanlage in Feldkirchen. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 (gefertigt von der Gemeindeverwaltung am 31.10.2006) schraffierte Fläche (Grundstücke Fl.Nr. 1977, 2079 ). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Verhalten auf dem Schulgelände und der Schulsportanlage in Feldkirchen**

- (1) Die Benutzer des Schulgeländes und der Schulsportanlage in Feldkirchen haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Benutzungsverbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, das Schulgelände und die Schulsportanlage in Feldkirchen zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Die Benutzung des Schulgeländes und der Schulsportanlage in Feldkirchen dient ausschließlich der sportlichen Betätigung.

(3) Es ist verboten:

1. zu nächtigen;
2. ein Lagerfeuer zu halten;
3. der Genuss von Alkohol, Nikotin sowie sonstiger Rauschmittel;
4. das Fahren und Abstellen von Rädern und Krafträdern; dies gilt nicht auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen;
5. der Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände.

(4) Bei Einbruch der Dunkelheit sind das Schulgelände und die Schulsportanlage zu verlassen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für schulische Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 3.000 € belegt oder ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer vorsätzlich das Schulgelände und die Schulsportanlage in Feldkirchen entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 benutzt.


#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 08.11.2006



  
Eschlberger  
1. Bürgermeister

Anlagen: 1 gesiegelter Lageplan  
1 Luftbildaufnahme